pflichtung des Staates zu Gewährung der für die schließt sich den damaligen kleineren Geldverhältnissen Zwecke der Polizeidirection zu Dresden und des Polizei- an durch ein Rescript vom Jahre 1822, ergänzt durch amtes zu Leipzig in Ausgabe gestellten Summen beruht ein weiteres Rescript vom 26. Juni 1824. Hier hat auf Verträgen und es ist darum seiten der Deputation sich der Staat verpflichtet, ein Elftel der Kosten für die davon abgesehen worden, der früher schon wiederholt dortige Polizei beizutragen. ventilirten Frage der Verpflichtung des Staates gegen= | Meine hochverehrten Herren! Wer, wie ich, nicht wärtig nochmals näher zu treten. Es hat indeß die mehr im Lenze des Lebens steht, weiß; wie sich die Ver= Deputation wenigstens für angezeigt erachtet, in ihrem hältnisse geändert haben. Ich habe im Kannabich seiner= Berichte wenigstens das allmälige, immer weitere An= zeit Dresden mit 60,000 und Leipzig mit 50,000 Ein= wachsen des betreffenden Aufwandes zu constatiren, um wohnern gelernt. Der Geist der Centralisation, der sich nach Befinden für eintretende Fälle der königl. Staats= neuerdings überall ausgebreitet hat, die Annehmlichkeiten, regierung nahe zu legen, in Erwägung zu ziehen, in die die beiden großen Städte bieten und welche wir welcher Weise die staatsfiscalischen Interessen in dieser Landtagsabgeordnete für Dresden immer gern anerkennen, Beziehung weiter gewahrt werden können. Ich enthalte mich jedoch eines weiteren Eingehens hierauf, da der haben weiter herbeigeführt, daß Dresden jetzt über Specialreferent, Herr Secretär Graf von Könnerit, 250,000 Einwohner hat. Leipzig ist augenblicklich noch welcher diese Abtheilung des Rechenschaftsberichtes be- etwas zurück; wenn aber die vielkach ventilirte Frage arbeitet hat, sich vorbehalten hat, der hohen Kammer der Annexion der Vorstadtdörfer, selbst wahre Städte, seine und der Deputation Auffassung selbst noch beson= noch hinzutritt, werden auch dort die Verhältnisse vollständig ders näher darzulegen.

Herren! Unser Altmeister und Leiter in der Kunst der lich aber für Dresden zu leisten haben. Die Zusammen-Anfertigung des Rechenschaftsberichtes hat Sie bereits stellung P enthält das Nähere; ich will indeß nur das auf unsere Bemerkungen bei diesem Capitel aufmerksam Hauptmoment vorlesen — ich weiß allerdings jetzt nicht, gemacht. Gestatten Sie mir, daß ich als Specialreferent ob der Herr Referent es schon gethan hat, ich habe es noch einige Worte hinzufüge. Unter dem 31. Januar vielleicht überhört —, daß wir in den Jahren 1852/54 1853 hatte der Staat mit der Stadt Dresden ein Ab- für Dresden 44,510 Mark 94 Pf. gemeinjährig beizukommen getroffen, dem zufolge die Polizeiverwaltung auf steuern hatten und für Leipzig 11,368 Mark 73 Pf., den Staat überging. Die Stadt verpflichtete sich damals, während wir in der Periode 1884/85 für Dresben jährlich 90,000 Mark als Aversionale hinzuzuzahlen, 555,283 Mark 40 Pf., für Leipzig allerdings nur der Staat übernahm die anderen Lasten Eine Kün= 37,802 Mark 25 Pf. pro Jahr beizusteuern hatten. Run, digungsfrist oder eine Erhöhung des Beitrags sind im meine Herren, außerdem ist zu befürchten, daß dieses Vertrage nicht vorhergesehen. Als historisches Curiosum Wachsthum andauernd fortgeht. Die Städte werden möchte ich nur erwähnen, daß die Stadt sich damals aller Wahrscheinlichkeit nach weiter wachsen und unsere vorbehalten hat, daß, wenn der Aufwand die Koften, Opfer werden in gleicher Weise größer werden. also die 30,000 Thaler, die die Stadt dazu gab, sowie | Tropdem, meine hochgeehrten Herren, hat die Dedie Summe von etwa 6000 Thalern früherer Staats- putation sich vollständig darüber einig gemacht, daß an beitrag — ich bediene mich noch dieses Ausdrucks, näm= den bestehenden Berträgen nicht zu rütteln ist; denn wie lich Thaler, weil er im alten Bertrag erwähnt ift — nicht es im Privatleben ein Gesetz der Moral und Ehre ist, erreichte, dann der Staat also diesen Kostenantheil nach eingegangene Verpflichtungen zu halten, so ift dies auch Verhältniß zurückerstatten sollte. Ich mache übrigens von Seiten des Staates der Fall in allen staatsrecht= den Männern, die diesen Vertrag damals abgeschlossen lichen Fragen. Wir gehen also durchaus nicht gegen die haben, keinen Vorwurf; sie ruhen meift unter der Erde bestehenden Verhältnisse vor, sondern wir wollen nur und haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, eine Grenze ziehen, daß wenigstens, wenn später Erwenn auch nicht ein besonderer prophetischer Geift für das weiterungen der Städte eintreten, die ja sehr leicht mög-Wachsthum unserer Hauptstadt ihnen innegewohnt hat. lich sind, nachher ganz fest daran gehalten wird, daß (Heiterkeit.)

Vertrag etwas günstiger. Er geht weiter zurück und Bereinbarung mit Leipzig liegt uns nicht speciell vor.

(Heiterkeit)

anders werden. Die Consequenz, meine hochgeehrten Herren, ist nun freilich, daß wir jett sehr bedeu-Secretär Graf von Könnerit: Meine hochgeehrten tende Lasten zu den beiden Polizeiverwaltungen, nament=

der Bertrag in dieser Hinsicht seine Grenzen habe, und Mit Leipzig, meine hochverehrten Herren, ift der | dem Staate keine neuen Lasten aufgelegt werden. Die